

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 42.

Ausgegeben den 15. Oktober

1902.

Inhalt: Dank des Gardekorps für gute Bequartierung pp. S. 289. — Bekanntmachung betr. Meisterprüfungen S. 289. — Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements S. 290. — Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung seitens des Frauenvereins in Friedeberg N.-M. S. 290. — Ertheilung der Befugniß 2. Grades an den Ingenieur Fischer beim Märktischen Verein hieselbst S. 290. — Ernennung des Fischermeisters Henschel-Crossen a. D. zum Fischereiaufscher S. 290. — Personalmeldungen S. 290. — Pfarrstellenverleibung S. 291. — Pfarrstellenbesetzung S. 291. — Statut für den Spritzenverband Vorbruch.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Die Behörden und Truppentheile des Gardekorps haben auch bei den Arbeiten für das diesjährige Manöver das weitgehendste Entgegenkommen der Königlichen Behörden und Gemeinde-Verwaltungen erfahren.

Die Aufnahme der Truppen während der Uebungen selbst ist überall eine vorzügliche gewesen.

Indem das Generalkommando hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps seinen verbindlichsten Dank ausspricht, darf es gleichzeitig dem Königlichen Oberpräsidium ganz ergebenst anheimgeben, die weitere Bekanntgabe des Vorstehenden sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Berlin, C. 2. den 5. Oktober 1902.

Der kommandirende General.

gez. von Kessel

Generalleutnant, General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

An das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg in Potsdam.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des Gardekorps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 8. Oktober 1902.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Betreffend Meisterprüfungen.

Auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) habe ich nach Anhörung der Handwerkskammer zu Frankfurt a. D. Meisterprüfungskommissionen für nachbezeichnete Handwerke errichtet:

1. Bäcker. 2. Bandagisten. 3. Barbieren, Frisuren und Perrückenmacher. 4. Böttcher. 5. Brauer (Mälzer). 6. Brenner und Destillateure. 7. Brunnenbauer. 8. Buchbinder. 9. Buchdrucker. 10. Büchsenmacher und Schwertsger. 11. Bürsten-

macher. 12. Dachdecker. 13. Drechsler. 14. Färber, Reiniger und Zeugdrucker. 15. Feilenhauer. 16. Filz- und Hutmacher. 17. Fleischer. 18. Gelb-, Kunst- und Metallgießer. 19. Gerber. 20. Glaser. 21. Graveure. 22. Gürtler. 23. Handschuhmacher. 24. Holzbildhauer. 25. Holzschuh- und Holzpantoffelmacher (einschließlich Verfertiger grober Holzwaren). 26. Juweliere, Gold- und Silberschmiede. 27. Kamm-macher. 28. Klempner. 29. Konditoren. 30. Korbmacher. 31. Kupferschmiede. 32. Kürschner und Mützenmacher. 33. Lathierer. 34. Lithographen und Steindrucker. 35. Maler. 36. Maschinenbauer. 37. Maurer. 38. Mechaniker, Optiker und Elektrotechniker. 39. Messerschmiede. 40. Modelleure, Stuckateure, Former und Gießer. 41. Mühlenbauer. 42. Müller. 43. Nadler, Siebmacher und Draht-weber. 44. Orgelbauer und Instrumentenmacher. 45. Posamentiere. 46. Sattler. 47. Seifenfeder und Nichtezieher. 48. Seiler. 49. Schiffbauer. 50. Schirmmacher. 51. Schlosser, Zeug- und Schwarzblechschmiede. 52. Schmiede (Huf-, Wagen-, Grob- und Nagelschmiede). 53. Schneider. 54. Schornsteinfeger. 55. Schuh- und Schäftemacher. 56. Steinbildhauer. 57. Steinmeße. 58. Steinseger. 59. Stellmacher. 60. Tapezierer. 61. Tischler. 62. Töpfer und Dfenseger. 63. Tuchmacher. 64. Uhrmacher. 65. Vergolber. 66. Walker. 67. Weber und Wirker. 68. Zimmerer.

Die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für Photographen bleibt vorbehalten.

Die errichteten Meisterprüfungskommissionen, deren Mitglieder ich ernannt habe und welche nunmehr in Wirksamkeit treten, sind durchweg für den Bezirk der Handwerkskammer je mit dem Sitz in Frankfurt a. O., wo die Prüfungen abgehalten werden, gebildet.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten, welcher sie an die zuständige Meisterprüfungskommission weitergibt.

Die regelmäßigen Prüfungen finden zweimal im Jahre und zwar im Frühjahr und Herbst statt. Wünscht ein Prüfling außerhalb der regelmäßigen Termine geprüft zu werden, so hat er die vollen Kosten der Prüfung zu tragen.

Wegen Zulassung zu den regelmäßigen Terminen sind die Gesuche spätestens drei Monate vorher einzureichen.

Die Prüfung derjenigen Prüflinge, welche Gesuche bereits eingereicht haben oder bis zum 1. November d. J. einreichen werden, wird noch in diesem Jahre erfolgen.

Die von der Handwerkskammer mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe erlassenen Meisterprüfungsordnungen sind bei der Buchdruckerei Franz Köhler hier selbst, welcher der Druck von ersterer übertragen worden ist, käuflich zu haben.

Frankfurt a. D., den 10. Oktober 1902.

I Bg. 6869. Der Regierungs-Präsident.

(2) Ich bringe den Betheiligten in Erinnerung, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen, gemäß ministerieller Anordnung vom 13. September 1895 alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse zc.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Frankfurt a. D., den 9. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. — O. P. Nr. 18679 — dem Vorstande des Frauenvereins zu Friedeberg Nm. die Genehmigung erteilt, im Monat Dezember d. J. zum Besten einer Weihnachtsgescheerung für die Kleinkinderbewahranstalt eine öffentliche Verloosung von weiblichen Handarbeiten, Büchern, Silbern zc. nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 1500 Loose zu je 30 Pfg. in der Stadt Friedeberg Nm. und deren nächster Umgegend ausgegeben und 200 Gewinne gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. D., den 6. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Dem Ingenieur Fischer beim Märktischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln hier selbst ist laut Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. August 1902 das Recht verliehen worden zur Vornahme:

der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der

Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung.

Frankfurt a. D., den 30. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Den Fischermeister Friß Henschel zu Grossen a. D. habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Fischerei-Aufseher ernannt und demselben die Fischereiaufsicht über das Fischereirevier der Fischerinnung zu Grossen auf der Ober übertragen.

Frankfurt a. D., den 1. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

(1) Der bisher in Königsberg i. Pr. als Spezialkommissar stationirte Regierungsrath Ziemann ist der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern überwiesen worden.

(2) Dem Regierungs-Referendar Grafen von der Schulenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

(3) Der Hochbaubeflissene Johannes Mühle ist am 29. Juli 1902 zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

(4) Der Militär-Anwärter Bollack hier ist zum Regierungs-Kanzleidiener ernannt worden.

(5) Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen: 1. dem Forstmeister Scott = Preston bisher in Dobrilugk den Rothen Adler = Orden III. Klasse mit der Schleife. 2. dem Hegemeister Voigt in Neuhberg, Oberförsterei Massin, den Königlichen Kronen = Orden IV. Klasse mit der Zahl „50“. 3. Den Holzhauermeistern Albrecht I in Matschdorf, Oberförsterei Neppen, und Tillack in Neubrück, Oberförsterei Neubrück, das Allgemeine Ehrenzeichen.

(6) Der Ziegeleibesitzer und Stadtrath Emil Freitag in Sommerfeld ist zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt gewählt und Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

(7) Im Kreise Guben ist ernannt worden der Gutsbesitzer Hermann Apelt in Schlagsdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 19 Schentendorf.

(8) Im Kreise Königsberg N.-M. sind ernannt worden der Ziegeleibesitzer Ballier zu Alt-Gliegen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 20 Gliegen-Hohenwutzen und der Rittergutsbesitzer Kraemer zu Belgen zum Amtsvorsteher = Stellvertreter für den Amtsbezirk 33 Gosen.

(9) Im Kreise Sorau ist ernannt worden der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Linderode zum Amtsvorsteher = Stellvertreter für den Amtsbezirk 20 Linderode.

(10) Versetzt: Stationsvorsteher 2. Klasse Bremer von Jauer nach Neppen.

(11) Der Oberlehrer Ostermann am Gymnasium in Luckau N. L. ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Ringen und der Oberlehrer Dr. Voigt vom Gymnasium in Ringen an das Gymnasium in Luckau versetzt worden.

(12) Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1902.

1. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen, die Landgerichtsräthe Queck und Burghardt vom Landgericht I in Berlin, sowie Stadie vom Landgerichte in Königsberg in Pr., zum Landgerichtspräsidenten in Ratibor, der Landgerichtsdirektor Lindenbergh vom Landgericht I in Berlin.

Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Menz vom Amtsgericht I in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I in Berlin, die Amtsrichter Matzen in Gellnow als Landrichter nach Landsberg a. W., Borchard in Schildberg nach Lützenwalde und Schulz in Wusterhausen a. D. nach Hannover.

Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Geheime Justizrath Friedrich, die Amtsgerichtsräthe Geheime Justizrath Friesicke vom Amtsgericht II in Berlin und Baumbach und Grebin vom Amtsgericht I in Berlin.

Gestorben sind der Senatspräsident Bouvier bei dem Kammergericht und der Landgerichtsdirektor Voigt vom Landgericht I in Berlin.

2. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Landsberger, Witting, Dr. Joel, Dr. Sachs, Dr. Kohler, Dr. Freiherr von Massenbach, Dr. Isaac, Dr. Krohn, Chodziesner, Dr. Ruffbaum, Arster, Krause, Laurens, Langer, Freiherr v. d. Anefebeck, Siegmund Rosenthal, Dr. Strauß und Rogge.

In den Kammergerichtsbezirk übernommen ist der Gerichtsassessor Dr. Eck aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Ausgeschlossen ist der Gerichtsassessor Ziglaff infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Malgarten.

3. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Forstamtsanwälten die Oberförster Jacobi in Landsberg a. W. und Stechow in Landsberg a. W. und Berlinchen.

4. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte ist der Rechtsanwalt Justizrath Siegmund Meyer bei dem Landgericht I in Berlin.

Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Joblonski, bei dem Landgericht II in Berlin, Becher, Bittermann, Dr. Abrahamsohn und der frühere Rechtsanwalt Dr. Zimmer bei dem Landgericht I in Berlin, sowie der frühere Gerichtsassessor Granier bei dem Amtsgericht I in Berlin.

Vermischtes.

(1) Pfarrstellenerledigung. Erledigt ist die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Gr. Zehser, Diözese Calau, durch Versetzung des Pfarrers Jaeger. Die bei der Wiederbesetzung in Frage kommenden Geistlichen sind bereits bestimmt.

(2) Pfarrstellenbesetzung. Der bisherige Divisionspfarrer der 7. Division in Halberstadt, Rosenfeld, ist zum Divisionspfarrer der 5. Division zu Frankfurt a. D. bestellt worden.

(3) Statut

für den Spritzenverband Vorbruch.

Für den aus den Landgemeinden Vorbruch und Bergdorf bestehenden Spritzenverband wird mit Zustimmung der Gemeinde-Vertretung Vorbruch und der Gemeinde-Versammlung Bergdorf folgendes Statut erlassen:

§ 1.

Der Verband führt die Bezeichnung: Spritzenverband Vorbruch-Bergdorf. Er hat seinen Sitz in Vorbruch, wo auch seine Verwaltung geführt wird.

§ 2.

Der Verband wird in seinen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und dem Verbandsvorsteher vertreten.

Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 3.

Der Verbands-Ausschuß, der über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus den Vertretern der beiden Gemeinden.

Die Gemeinden werden durch den Ortsvorsteher und die Schöffen vertreten, von denen jeder eine Stimme hat.

§ 4.

Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und für diesen einen Stellvertreter auf den Zeitraum von 6 Jahren.

Zum Verbands-Vorsteher und Stellvertreter können nur solche Personen gewählt werden, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorsteher vorliegen.

Auf das Wahlverfahren kommen die für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe in Anwendung, daß der Verbands-Ausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 5.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath.

Zur Einholung der Bestätigung hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen durch Vermittelung des Amtsvorstehers dem Landrath einzureichen. Ist ein Gemeinde- oder Amtsvorsteher gewählt, so hat der Wahlvorsteher dem Landrath nur davon Anzeige zu machen.

§ 6.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Verbandsvorstehers, der nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung und dieses Statutes der Bestätigung des Landraths bedarf, sind bei dem Landrath anzubringen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, der nach den bestehenden Bestimmungen keiner besonderen Bestätigung bedarf, sind bei dem Wahlvorsteher anzubringen, der die Beschlußfassung des Verbandsausschusses darüber herbeizuführen hat.

Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreis-Ausschuß statt.

§ 7.

Der Spritzenmeister (der Rohrführer) und dessen Stellvertreter, sowie etwa sonst noch anzustellende Leiter des Feuerlöschwehens werden vom Verbandsausschusse aus der Zahl der Mitglieder der Gemeinde Vorbruch gewählt und vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

Die ihnen zu gewährende Entschädigung wird vom Verbandsausschusse festgesetzt.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen. Er vertritt den Verband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke für den Verband.

Der Verbandsvorsteher hat die Aufsicht über sämtliche Feuerlöschgeräte und die Sorge dafür, daß diese stets in einem brauchbaren Zustande sich befinden.

§ 9.

Verweigert der Verbandsausschuß die Bewilligung der zur Instandsetzung oder Neubeschaffung der erforderlichen Löschgeräte nöthigen Geldmittel, so hat der Verbandsvorsteher dem Landrath Anzeige zu erstatten. Verfügt der Landrath die Feststellung der Ausgabe, so kommt der § 141 der Landgemeindeordnung zur Anwendung.

§ 10.

Zu den gemeinsamen Lasten und Ausgaben des Verbandes tragen die Gemeinden nach Maßgabe der von ihnen aufzubringenden Einkommensteuer, einschließlich der fingirten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe einschließlich der Betriebssteuer bei.

Bezüglich der Hand- und Spanndienste gelten folgende Bestimmungen: Die Bespannung der Spritze und der Wassermagen stellt die Gemeinde Vorbruch. Die Entschädigung hierfür wird im Voraus seitens des Verbandsausschusses mit den gespannhaltenden Besitzern vereinbart und für den Verband in Rechnung gestellt. Die zu den Spritzenproben und zur Feuerlöschhilfe erforderlichen Spann- und Handdienste werden nicht verdungen. Die zur Bedienung der Spritze und des Wassermagens erforderlichen Mannschaften werden durch den Verbandsausschuß aus den Einwohnern der Gemeinden bestimmt und zwar nach einer genau festzusetzenden Reihenfolge.

Wegen der Heranziehung der übrigen Einwohner bei gemeiner Gefahr gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11.

Die Vertheilung der baaren Beiträge zu den Ausgaben des Verbandes, sowie die Untervertheilung der Handdienste erfolgt durch den Verbandsausschuß alljährlich in der ersten Hälfte des Monats April. Das erste Mal findet die Vertheilung sofort nach Erlaß des Statuts und Bildung des Verbandsausschusses statt.

Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung der Gemeinden zu den Beiträgen oder den Handdiensten sind binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung der Vertheilung bei dem Verbandsvorsteher anzubringen, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen nach Zustellung die Klage beim Kreis-Ausschuß zulässig ist. Das gleiche Verfahren findet bei Beschwerden und Einsprüchen statt, die das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes betreffen.

§ 12.

Sämmtliche Feuerlöschgeräte, die jetzt vorhanden sind, bleiben Eigenthum des Verbandes.

§ 13.

Etwaige Spritzenprämien und sonstige Zuwendungen für geleistete Feuerlöschdienste fließen in die Kasse des Verbandes. Diese wird vom Verbandsvorstehenden verwaltet, der alljährlich in der im April stattfindenden Sitzung des Verbandsausschusses dieselbe Rechnung zu legen hat.

§ 14.

Das Kommando über die Spritze, den Wassermagen, die Vorspannung und die Bedienungsmannschaften steht dem Verbandsvorsteher, bei dessen Behinderung oder Abwesenheit seinem Stellvertreter zu. Ist der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Vorbruch nicht Verbandsvorsteher, so ist dieser verpflichtet, bei Feuersbrünsten und Spritzenproben den Anweisungen des Amtsvorstehers nachzukommen.

§ 15.

Das Statut ist sofort nach erlangter Rechtskraft zur Ausführung zu bringen.

Vorbruch, den 3. Juli 1902.

Die Gemeinde-Vertretung.

Der Gemeinde-Vorsteher.

(gez.) H. Siabenow. Grunom. Grückmann.
Hildebrandt. G. Klink.

Bergdorf, den 3. Juli 1902.

Die Gemeinde-Versammlung.

Der Gemeinde-Vorsteher.

Prieg. Ladewig. Tabbert.

Genehmigt.

Friedeberg Am., den 9. September 1902.

Der Kreis-Ausschuß.

(gez.) von Walbow, Vorsitzender.